



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.123 RRB 1968/1897**

Titel **Baulinien (Abänderung und Neufestsetzung).**

Datum 16.05.1968

P. 917

[p. 917] Am 6. September 1967 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung der Beschlüsse des Gemeinderates Zürich vom 8. Januar 1964 und 24. Mai 1967 betreffend die Abänderung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten verlegten Kürbergstrasse, der Kürberg- und der Rebbergstrasse und der Strasse Kettberg.

Die Referendumsfrist ist am 4. Februar 1964 unbenützt abgelaufen. Auf die öffentliche Ausschreibung vom 6. März 1964 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer ging ein Rekurs ein. Dieser gab Anlass, die Baulinien im Bereich der rekurrentischen Liegenschaft nochmals abzuändern. Mit Beschluss vom 24. Mai 1967 stimmte der Gemeinderat der neuen Abänderung zu. Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist wurde die Abänderung öffentlich ausgeschrieben. Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 10. August 1967 sind gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 24. Mai 1967 keine Rekurse eingegangen. Weiter bestätigt der Bezirksrat Zürich mit Zeugnis vom 23. August 1967, dass auch gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 8. Januar 1964 keine Rekurse mehr pendent sind.

Die Ausführungen des Stadtrates in seinen Weisungen an den Gemeinderat vom 18. Oktober 1963 und 9. Februar 1967 sind zutreffend. Der Genehmigung der Vorlage steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 8. Januar 1964 und 24. Mai 1967 betreffend die Abänderung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten verlegten Kürbergstrasse, der Kürberg- und der Rebbergstrasse und der Strasse Kettberg werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.
- III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung von fünf Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/12.05.2017]